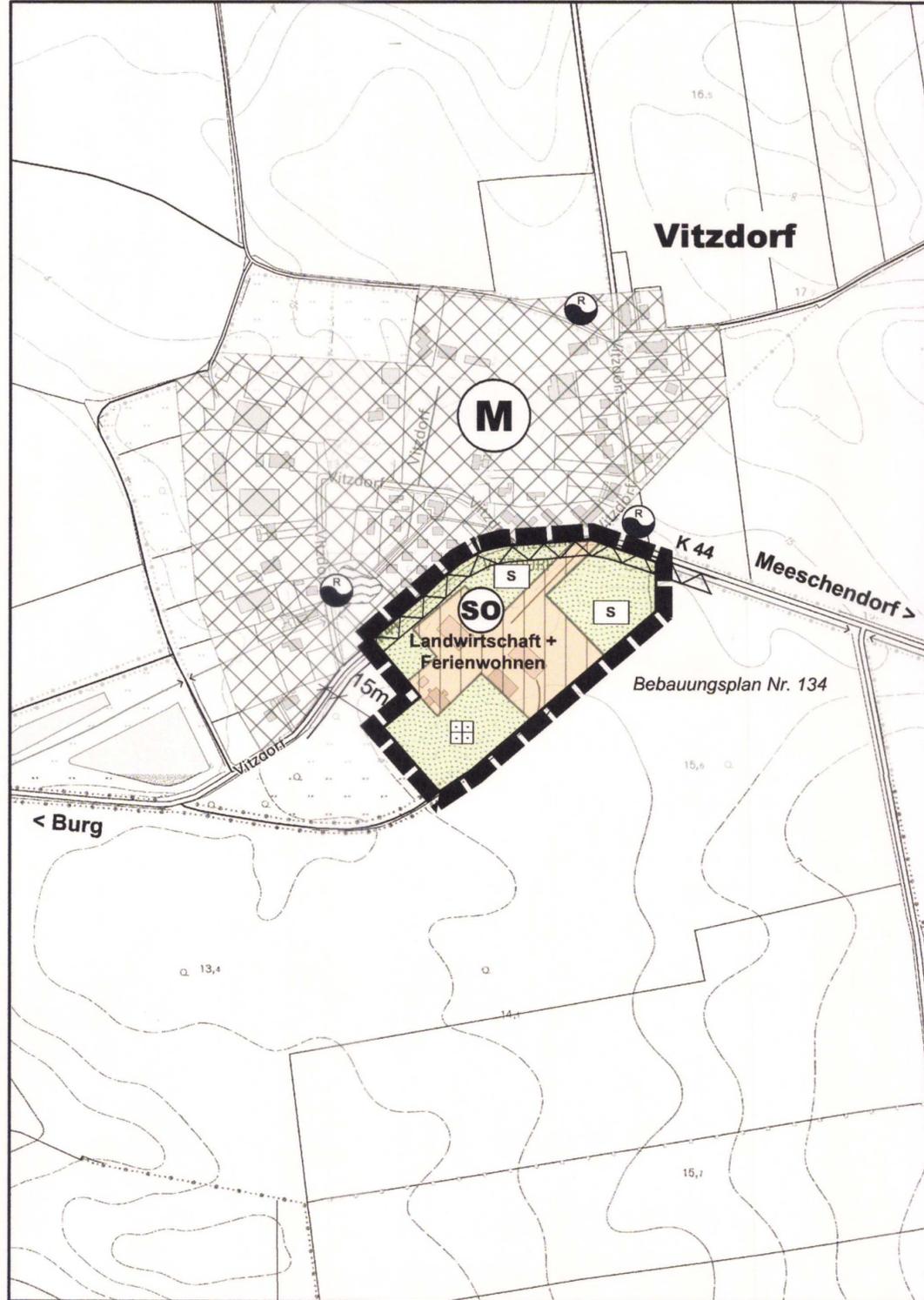
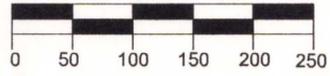


PLANZEICHNUNG

M.: 1:5.000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

DARSTELLUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SONDERBAUFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

SCHUTZGRÜN

HAUSGARTEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

ANBAUVERBOTSZONE; (ZUR KREISSTRASSE > 15m)

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

§ 1 (1) Nr. 4 BauNVO

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

§ 29 StrWG,
§ 9 Abs. 1 BFernStrG

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 09.06.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein Nord“ und im „Fehmarnsches Tageblatt“ am 12.01.2016 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 19.01.2016 durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. am 04.12.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bau- und Umweltausschuss hat am 13.12.2016 den Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.04.2017 bis zum 29.05.2017 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder durch Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.04.2017 in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein Nord“ und im „Fehmarnsches Tageblatt“ am 17.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 06.04.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 28.09.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtvertretung hat die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes am 28.09.2017 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 30. Änderung des F-Plans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Stadt beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.
10. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 02.03.2018 Az.: IV524-512.111-55.046 (30.Ä.) genehmigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 30. Änderung des F-Planes sowie die Internetadresse und die Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 17. MAI 2018 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord“ und „Fehmarnsches Tagesblatt“ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen. Die 30. Änderung des F-Planes wurde mithin am 18. MAI 2018 wirksam.

Burg a. F., den 22. MAI 2018



(Weber)
-Bürgermeister-

30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT FEHMARN

für ein Gebiet im Ortsteil Vitzdorf für die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes um Ferienbeherbergung, südlich der Ortsdurchfahrt (K 44)

Ausgearbeitet durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremkamp 24, 23611 Bad Schwartau,
Tel.: 0451-809097-0, www.ploh.de



Stand: 28. September 2017